

# Einspeisevertrag Photovoltaik

Version 1/2012

## Vertrag über die Abnahme und Vergütung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie

### 1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt in Anwendung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 25. Oktober 2008, (nachfolgend „EEG“ genannt) die Abnahme und die Vergütung von Strom, den der Einspeiser in seiner Photovoltaikanlage gemäß Ziffer 2 erzeugt und in das von der SWB NETZ betriebene Netz einspeist.

### 2. Erzeugungsanlage

- 2.1. Der Einspeiser versichert, dass die Photovoltaikmodule mit dem an die SWB NETZ gemeldeten Inbetriebnahmedatum erstmalig Strom erzeugt haben, sofern der Einspeiser schriftlich kein abweichendes Datum der Erstinbetriebnahme gemeldet hat. Die SWB NETZ ist berechtigt, hierüber einen Nachweis zu verlangen.
- 2.2. Änderungen oder Erweiterungen der jeweiligen Erzeugungsanlage, die zur Veränderung der Einspeisevergütung oder zu einer Leistungserhöhung führen können, sind vorab mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Einspeiser eine Leistungserweiterung der Anlagen nur bei Vorliegen einer neuen Netzverträglichkeitsprüfung durchführen kann.

### 3. Übergabestelle und Eigentumsgrenze

Die Einspeisung erfolgt in das Niederspannungsnetz von der SWB NETZ. Das Niederspannungsnetz endet bei Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 30 kW an den Ausgangsklemmen der Hausanschlussicherungen (Übergabestelle) bzw bei Anlagen mit einer Leistung über 30 kW an den Ausgangsklemmen der Zähleranschlussäule.

### 4. Technik und Betrieb

- 4.1. Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Erzeugungsanlage müssen nach gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.
- 4.2. Die SWB NETZ ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Anschluss und an Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies technisch erforderlich ist und nach Maßgabe des EEG und des Energiewirtschaftsgesetzes zulässig ist.
- 4.3. Falls der Betrieb der Erzeugungsanlage unzulässige Rückwirkungen auf das von der SWB NETZ betriebene Netz oder andere Anlagen, insbesondere Kundenanlagen, verursacht, sind vom Einspeiser unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung dieser Rückwirkungen zu treffen, auch wenn diese Rückwirkungen zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden.
- 4.4. Dem Einspeiser obliegt es, seine Erzeugungsanlage in dem für ihn erforderlichen Umfang vor Auswirkungen von Störungen im Netz der allgemeinen Versorgung, z.B. Netzausfall, Überspannung, Kurzschlüsse, Kurzunterbrechungen etc. zu schützen.

## 5. Einspeisung

- 5.1. Die maximale Einspeiseleistung, sowie die maximale Scheinleistung des erzeugten Stroms an der Übergabestelle entspricht der Summe aller an die SWB NETZ gemeldeten Photovoltaikmodule bei einer Nennspannung von etwa 230 Volt bei Einspeiseanlagen bis einschließlich 5 kW Nennleistung, bzw. von etwa 400 Volt bei Einspeiseanlagen über 5 KW Nennleistung. Die Einspeisung erfolgt in Form von Wechselstrom (Nennleistung bis einschließlich 5 kW) bzw. Drehstrom (Nennleistung über 5 kW) bei einer Frequenz von 50 Hertz. Der Leistungsfaktor ( $\cos \phi$ ) beim Betrieb der Einspeiseanlage muss 0,95 betragen. Der hier genannte Leistungsfaktor gilt am Wechselrichter der Photovoltaikanlage. Am Netzanschlusspunkt ist bei Wirkleistungslieferung der Einspeiseanlage ein Leistungsfaktor 0,975 induktiv bis 1,00 einzuhalten. - Ein kapazitiver Leistungsfaktor mit  $\cos \phi$  kapazitiv  $\leq 1,00$  ist auszuschließen. - Ein induktiver Leistungsfaktor mit  $\cos \phi$  induktiv  $\leq 0,975$  ist auszuschließen.
- 5.2. Die SWB NETZ verpflichtet sich, die Energie aus der Erzeugungsanlage des Einspeisers bis zu der unter Ziffer 5.1 genannten Leistung in das von ihr betriebene Netz entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen aufzunehmen und zu vergüten. Die Vergütungsverpflichtung entfällt, wenn eine technische Abnahme nicht erfolgt oder die Zahlung einer Vergütung oder Entschädigung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 5.3. Sollte die Anlage eine Leistung größer 100 kW aufweisen, so ist der Einspeiser gemäß § 11 EEG verpflichtet, am Einspeisemanagement der SWB NETZ teilzunehmen.
- 5.4. Die SWB NETZ verpflichtet sich nicht zur Sicherstellung der Stromabnahme, Vergütung oder Entschädigung, wenn sich zwischen der Erzeugungsanlage und dem von der SWB NETZ betriebenen Netz Anlagenteile eines Dritten befinden und diese Anlagenteile die Nichtabnahme durch die SWB NETZ verursachen.

## 6. Vergütung und Abrechnung

- 6.1. Die SWB NETZ vergütet die aus der Anlage erzeugte Energie nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.2. Die Vergütung versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich gültigen Höhe, sofern der Einspeiser schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist.
- 6.3. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Auszahlung monatlicher Abschläge ist möglich, sofern dies in schriftlicher Form vom Einspeiser gewünscht wird.
- 6.4. Je nach Wahl des Abrechnungsmodus durch den Einspeiser zahlt die SWB NETZ monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich Abschläge für die eingespeiste Energie, die jeweils am 20. Kalendertag des Folgemonats angewiesen wird. Die SWB NETZ wird einmal jährlich innerhalb des 1. Quartals eines Jahres das vergangene Jahr abrechnen. Rest- oder Rückzahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung auszugleichen.

- 6.5. Der Einspeiser ist damit einverstanden, dass die durch die SWB NETZ nach erfolgter Jahresabrechnung erzeugte Gutschrift als Abrechnung im Sinne der umsatzsteuerlichen Vorschriften gilt.

## **7. Verrechnungszählung**

- 7.1. Die Zähleinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften und den Netzanschlussregeln der SWB NETZ entsprechen.
- 7.2. Für Zähleinrichtungen hat der Einspeiser Zählerplätze im Betriebsgebäude oder bei Verwendung einer Zähleranschlussäule auf dem Betriebsgelände nach den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der von der SWB NETZ angegebenen Typen vorzusehen. Des Weiteren bestimmt die SWB NETZ Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort der Zählereinrichtungen.
- 7.3. Sofern der Einspeiser einen anderen Messstellenbetreiber als die SWB NETZ wählt lässt er die Messung durch einen fachkundigen Dritten entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und der jeweils gültigen Regeln der Technik durchführen. Er stellt sicher, dass der einwandfreie Betrieb der Messung gewährleistet ist und die eichrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Des Weiteren ist der Einspeiser verpflichtet, die jeweiligen Zählerstände der SWB NETZ spätestens 5 Werktagen nach Ende des Kalenderjahres in Textform mitzuteilen.
- 7.4. Bei Nutzung einer Messeinrichtung von der SWB NETZ wird für die Bereitstellung und Unterhaltung anteilig ein Mess- und Abrechnungspreis erhoben. Die SWB NETZ ist berechtigt den Mess- und Abrechnungspreis anzupassen, wenn und soweit sie eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Messpreise nach Maßgabe von §23a Abs. 2 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz zulässig ist. Über Ausmaß und Zeitpunkt von Mess- und Abrechnungsanpassungen informiert die SWB NETZ den Einspeiser unverzüglich in Textform. Die neuen Mess- und Abrechnungspreise gelten vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der Genehmigung an, wenn für die Preisänderung eine Genehmigung erforderlich war; ansonsten ab dem Zeitpunkt des Zuganges der Anpassungsmeldung von der SWB NETZ beim Einspeiser bzw. ab dem späteren Zeitpunkt, der darin benannt ist. Erhöhen sich die Messpreise, ist der Einspeiser berechtigt mit einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Anpassungsmeldung zum Ende des Kalendermonats gemäß Punkt 7.3 einen anderen Messstellenbetreiber zu wählen.
- 7.5. Alle Messeinrichtungen stehen unter Plombenverschluss von der SWB NETZ.
- 7.6. Von der SWB NETZ bzw. deren jeweiligem Betriebsführer beauftragte Personen sind berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten die Übergabestelle aufzusuchen sowie die Zähleinrichtungen abzulesen.

**8. Vertragsdauer**

- 8.1. Die Regelungen dieses Vertrages gelten rückwirkend mit Datum der Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage.
- 8.2. Der Vertrag läuft bis zum 31.12. des 20. Jahres nach der Erstinbetriebnahme der Photovoltaikmodule, sofern er vorher nicht gekündigt wurde.
- 8.3. Die Vertragsparteien können den vorliegenden Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- 8.4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 8.5. Der Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn das EEG aus welchem Grund auch immer aufgehoben wird und keine gesetzliche Nachfolgeregelung in Kraft getreten ist.

**9. Rechtsnachfolge**

- 9.1. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Das Einverständnis darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/Bonität begründete Bedenken erhoben werden können.
- 9.2. Einer Zustimmung des Einspeisers bedarf die SWB NETZ dann nicht, wenn der Rechtsnachfolger von SWB NETZ ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist oder wenn das Netz an das die Anlage angeschlossen ist, an einen anderen Netzbetreiber überlassen oder übertragen wird.

**10. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung die Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem Sinn der rechtsunwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

**11. Anpassung**

Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Die SWB NETZ ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung gesetzlicher Vorschriften, Anordnungen oder Festlegungen von Behörden erforderlich ist.

**12. Sonstige Regelungen**

- 12.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- 12.2. Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes von der SWB NETZ verarbeitet und genutzt und erforderlichenfalls an involvierte Unternehmen weitergegeben.
- 12.3. Als Gerichtsstand ist der Sitz von der SWB NETZ vereinbart.